

Recklinghausen-Hillerheide – Zukunftskonzept ehemalige Trabrennbahn

Umweltbericht zur 18. Änderung des
Flächennutzungsplans der Stadt
Recklinghausen

Stand: 04.12.2023

Erstellt im Auftrag:

Stadt Recklinghausen
Fachbereich Stadtplanung, Umwelt
und Klimaschutz
und
Stadtentwicklungsgesellschaft
Recklinghausen mbH



FROELICH & SPORBECK
UMWELTPLANUNG UND BERATUNG

Verfasser	FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG
Adresse	Niederlassung Bochum
	Ehrenfeldstraße 34
	44789 Bochum
Kontakt	T +49.234.95383-0
	F +49.234.9536353
	bochum@fsumwelt.de
	www.froelich-sporbeck.de

Projekt	
Projekt-Nr.	NW-191054
Status	Endbericht
Version	
Datum	04.12.2023

Bearbeitung		
Projektleitung	Volker Bösing	
Bearbeiter/in	Volker Bösing	Dipl.-Landschaftsökologe, M.Sc. Biologie
	Philipp Swertz	M.Sc. Geographie
Freigegeben durch	Dipl.-Ökol. Franziska Reinhartz (Geschäftsführerin)	



Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Einleitung	5
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	5
1.2	Inhalte, Ziele und wesentliche Darstellungen des FNP	5
1.2.1	Lage im Raum und Abgrenzung	5
1.2.2	Art und Umfang des geplanten Vorhabens	6
1.2.3	Bedarf an Grund und Boden	8
1.3	In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte und für den Plan relevante Ziele des Umweltschutzes	9
1.4	Planungsrechtliche Grundlagen	10
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	15
2.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) einschließlich der Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	15
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	19
2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung oder zum Ausgleich von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen	23
2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	23
2.5	Unfall- bzw. Katastrophenfall	23
3	Zusätzliche Angaben	23
3.1	Verwendete technische Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	23
3.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)	24
4	Zusammenfassung	24
	Literatur und Quellen	26
	Projektspezifische Literatur	29
	Internetquellen	30

Tabellenverzeichnis		Seite
Tab. 1:	Flächenbedarf	8
Tab. 2:	In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes	9
Tab. 3:	Bestandsaufnahme Basisszenario	15
Tab. 4:	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	19



Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des Änderungsbereichs (Quelle: Stadt Recklinghausen, Flächennutzungsplan Änderung Nr. 18 „An der Rennbahn“, Begründung, Entwurf Stand Oktober 2021)	6
Abb. 2:	Darstellungen des aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplans (unmaßstäblich, Quelle: Stadt Recklinghausen (recklinghausen.de), Flächennutzungsplan)	7
Abb. 3:	Darstellungen der 18. Änderung des Flächennutzungsplans (unmaßstäblich, Quelle: Stadt Recklinghausen, Flächennutzungsplan Änderung Nr. 18 „An der Rennbahn“, Stand November 2023)	8
Abb. 4:	Ausschnitt Regionalplan Ruhr (Dezember 2023), ohne Maßstab (Quelle: Regionalverband Ruhr, verändert)	10
Abb. 5:	Ausschnitt B-Plan Nr. 196, ohne Maßstab (Quelle: recklinghausen.de)	11
Abb. 6:	Masterplan mit zentralem See (Quelle: DZH, De zwarte Hond, Stand 05/2022)	13



1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Recklinghausen plant die 18. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP), um die planungsrechtliche Grundlage zur Umsetzung der Ziele des integrierten Stadtentwicklungskonzepts Hillerheide (ISEK), insbesondere die Folgenutzung auf dem ehemaligen Gelände der Trabrennbahn zu schaffen.

Die Planung sieht vor, auf dem Areal der ehemaligen Trabrennbahn vornehmlich Wohnungsbau zu ermöglichen. Im Zuge der Schaffung des neuen Quartiers soll im zentralen Bereich der ehemaligen Trabrennbahn zudem ein großer See angelegt werden. Im aktuell rechtskräftigen FNP der Stadt Recklinghausen wird das Gelände der ehemaligen Trabrennbahn großflächig als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dargestellt (s. Abb. 2). An die Grünfläche schließen sich randlich gewerbliche Bauflächen und gemischte Bauflächen an. Die Darstellungen des aktuellen FNP stehen der geplanten Nutzung des Areals somit entgegen.

Das Baugesetzbuch (BauGB) sieht in § 2 Abs. 4 vor, dass bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen ist, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Die Belange des Umweltschutzes sind in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB definiert und schließen insbesondere die Vorgaben bzw. Inhalte von Fachgesetzen und Fachplänen sowie die Auswirkungen der Planung auf die Umweltbelange (Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Menschen und die menschliche Gesundheit, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter) ein.

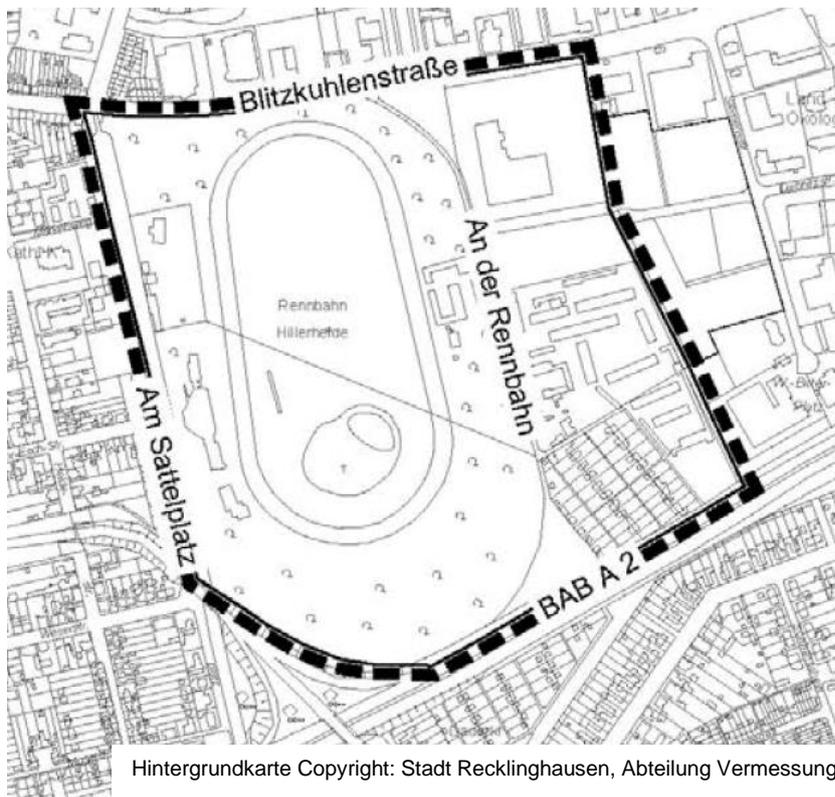
Die 18. Änderung des FNP der Stadt Recklinghausen erfordert das Erstellen eines Umweltberichtes, der die Ergebnisse der Umweltprüfung gem. § 2a Nr. 2 BauGB als einen gesonderten Bestandteil der Begründung zur FNP Änderung bildet. Die Anlage 1 des BauGB gibt die Inhalte des Umweltberichtes vor. Der Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung wird sich zusammenfassend auf das Wesentliche beschränken. Im Umweltbericht ist zu beurteilen, welche Auswirkungen von einer Änderung der Darstellungen des rechtskräftigen Flächennutzungsplans und den damit verbundenen neu zulässigen Planungsmöglichkeiten ausgehen. Eine vertiefende Beurteilung erfolgt auf Ebene der Bebauungspläne.

1.2 Inhalte, Ziele und wesentliche Darstellungen des FNP

1.2.1 Lage im Raum und Abgrenzung

Der FNP-Änderungsbereich liegt zentral im Stadtgebiet von Recklinghausen und umfasst das Areal der ehemaligen Trabrennbahn zwischen der A2 im Süden, der Straße Am Sattelplatz im Westen, und der Blitzkuhlenstraße im Norden. Die östliche Abgrenzung des Änderungsbereichs befindet sich zwischen der Straße An der Rennbahn und der Siemensstraße (Abb. 1). Die Abgrenzung des umweltbezogenen Untersuchungsraumes deckt sich im Wesentlichen mit dem geplanten Änderungsbereich.





Hintergrundkarte Copyright: Stadt Recklinghausen, Abteilung Vermessung

Abb. 1: Lage des Änderungsbereichs

(Quelle: Stadt Recklinghausen, Flächennutzungsplan Änderung Nr. 18 „An der Rennbahn“, Begründung, Entwurf Stand Oktober 2021)

1.2.2 Art und Umfang des geplanten Vorhabens

Die Stadt Recklinghausen strebt die Entwicklung und Umsetzung einer Nachnutzung der ehemaligen Trabrennbahn an. Im Vordergrund stehen die Schaffung von Wohnbauflächen, gewerblichen Bauflächen, gemischte Bauflächen, Sondergebiete, Flächen für den Gemeinbedarf, Grünflächen, Wasserflächen sowie die Gesamtentwicklung des Areals für Freizeitnutzungen (s. Abb. 3).

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen (STADT RECKLINGHAUSEN 2013) stellt für den betreffenden Bereich großflächig eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen dar (s. Abb. 2). Nördlich an die Grünfläche schließt parallel zur Blitzkuhlenstraße eine gewerbliche Baufläche an. Im Westen wird parallel zur Straße Am Sattelplatz kleinflächig eine Parkanlage sowie östlich daran anschließend eine gemischte Baufläche dargestellt. Innerhalb der Parkanlage ist von Norden nach Süden verlaufend eine unterirdische Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitung dargestellt. Im Südosten befinden sich innerhalb des Änderungsbereichs Dauerkleingärten.

Nördlich des Änderungsbereichs sind gewerbliche Bauflächen, die Blitzkuhlenstraße als Hauptverkehrsstraße sowie Wohnbauflächen und Grünflächen dargestellt. Westlich schließen Wohnbauflächen und kleinflächig Flächen für den Gemeinbedarf an den Änderungsbereich an, östlich Flächen für den Wald und gewerbliche Bauflächen. Im Süden verläuft die A2 als Hauptverkehrsstraße. Südlich der A2 befinden sich Wohnbauflächen und Dauerkleingärten. Die angestrebte Nutzung u.a. mit Wohnbauflächen, der Herstellung eines zentralen Sees sowie die städtebauliche Gesamtentwicklung des Areals machen eine Änderung des FNP erforderlich.



Um die Umweltauswirkungen durch die Flächennutzungsplanänderung zu ermitteln, wird das bestehende Planungsrecht den geplanten Darstellungen gegenübergestellt. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist zu beurteilen, ob durch die Änderung erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt möglich sind. Die Darstellungen des aktuell rechtskräftigen FNP sowie die vorgesehenen Änderungen sind in den untenstehenden Abbildungen dargestellt (s. Abb. 2 und Abb. 3).

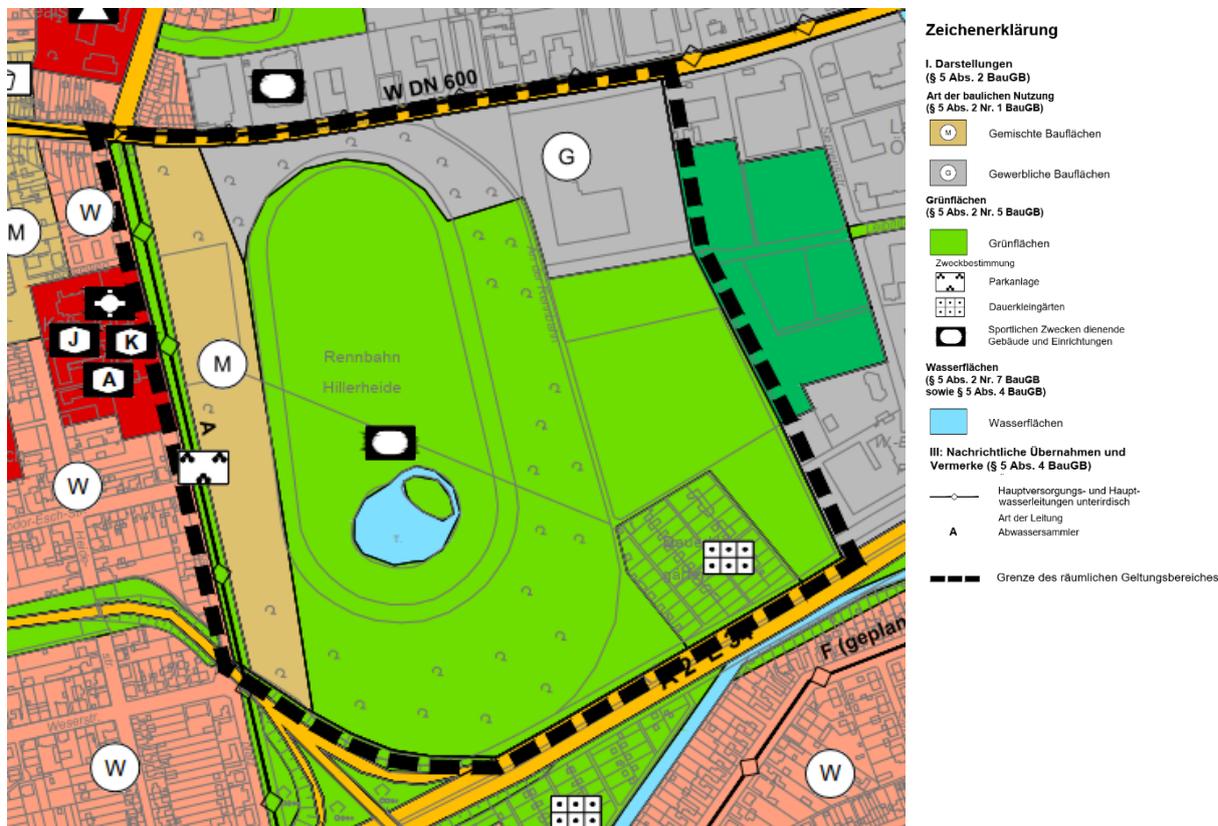


Abb. 2: Darstellungen des aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplans (unmaßstäblich, Quelle: Stadt Recklinghausen (recklinghausen.de), Flächennutzungsplan)

Insgesamt soll durch die Änderung die planungsrechtliche Grundlage zur Nachnutzung der ehemaligen Trabrennbahn geschaffen werden. Neben der geplanten Schaffung von Wohnbauflächen steht die städtebauliche Entwicklung des gesamten und aktuell brachgefallenen Areals im Vordergrund.



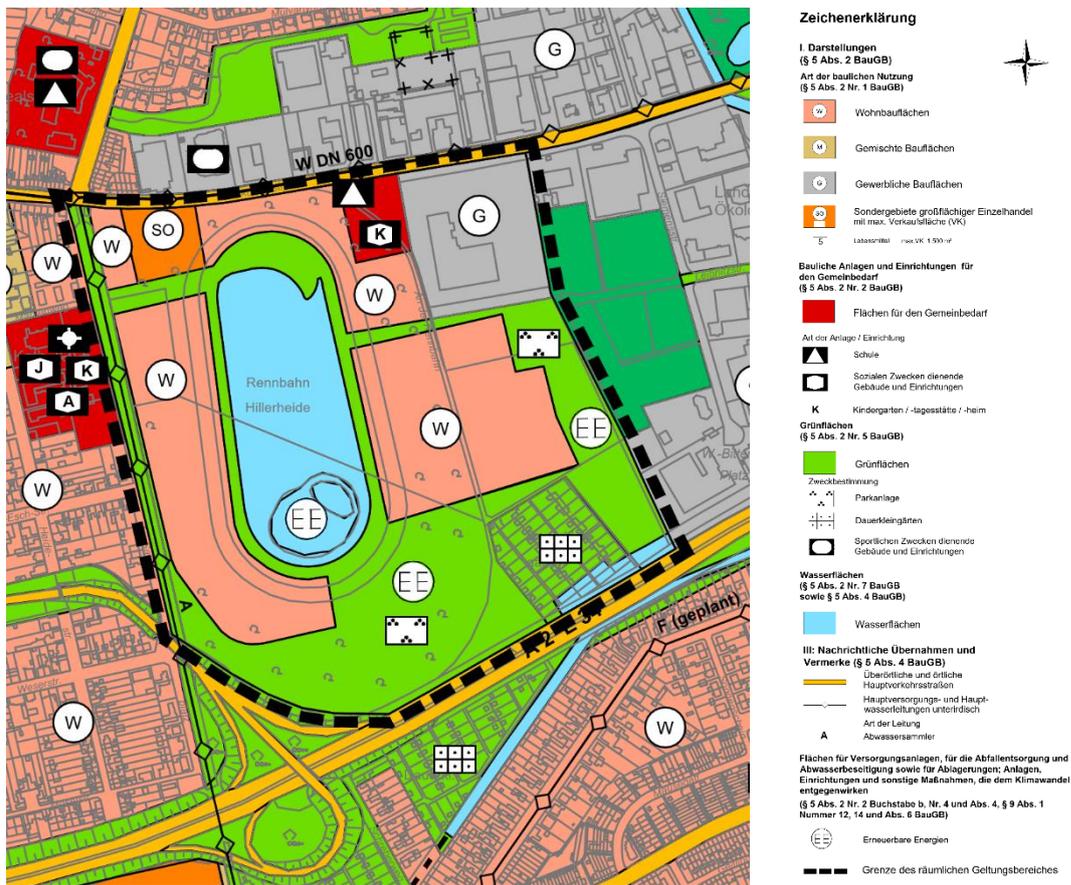


Abb. 3: Darstellungen der 18. Änderung des Flächennutzungsplans
(unmaßstäblich, Quelle: Stadt Recklinghausen, Flächennutzungsplan Änderung Nr. 18 „An der Rennbahn“, Stand November 2023)

1.2.3 Bedarf an Grund und Boden

Die Größe des FNP-Änderungsbereichs beträgt rund 40 ha. Innerhalb des Änderungsbereichs ergeben sich folgende Flächenzuordnungen:

Tab. 1: Flächenbedarf

Art der Nutzung	Flächenbedarf FNP rechtswirksam [ha]	Flächenbedarf FNP nach Änderung [ha]
Gemischte Baufläche	4,62	--
Wohnbaufläche	--	13,40
Gewerbliche Bauflächen	5,63	3,28
Sondergebiet	--	0,86
Grünflächen	29,13	15,60
Wasserfläche	0,73	6,16
Flächen für Gemeinbedarf	--	0,81
Gesamt	40,11	40,11



1.3 In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte und für den Plan relevante Ziele des Umweltschutzes

In einzelnen Fachgesetzen und Fachplänen werden für die Belange des Umweltschutzes Ziele und allgemeine Grundsätze dargestellt, welche die Grundlage für eine Bewertung der Umweltauswirkungen bilden. Dabei sind lediglich Ziele zu berücksichtigen, die für die betrachtete FNP-Änderung von Bedeutung sind. Die nachfolgende Zusammenstellung (Tab. 2) enthält die wesentlichen Ziele für den Änderungsbereich.

Tab. 2: In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes

Belange des Umweltschutzes	Vorschrift
Menschen / Gesundheit / Bevölkerung	Grundsätze des § 1 Abs. 5 BauGB, Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. c) und e) bis j) BauGB, DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau (insbesondere schalltechnische Orientierungswerte nach Beiblatt 1), GIRL
Tiere / Pflanzen und biologische Vielfalt	Grundsätze des § 1 Abs. 5 BauGB, Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a), b), g) und i) sowie ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz gem. § 1a Abs. 3 und 4 BauGB, Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 sowie Abs. 3 Nr. 1, 5 und 6 BNatSchG, Kapitel 3 BNatSchG (§§13-19 zum allgemeinen Schutz von Natur und Landschaft)
Boden	Grundsätze des § 1 Abs. 5 BauGB, Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a) und i) BauGB, Zweck und Grundsätze des Bodenschutzes gem. § 1 BBodSchG, ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz gem. § 1a Abs. 2 BauGB (Bodenschutzklausel), Bundes-Bodenschutz und Altlastenverordnung (BBodSchV), Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BNatSchG
Fläche	Grundsätze des § 1 Abs. 5 BauGB, Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a) und i) und ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz gem. § 1a Abs. 2 (Bodenschutzklausel) und 3 BauGB, Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG
Wasser	Grundsätze des § 1 Abs. 5 BauGB, Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a) und i) BauGB, Grundsätze der §§ 6 und 6a WHG, LWG NW, Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 3 BNatSchG
Luft / Klima	Grundsätze des § 1 Abs. 5 BauGB, Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a), h) und i) BauGB, ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz gemäß § 1a Abs. 5) BauGB, Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG, TA-Luft
Landschaft	Grundsätze des § 1 Abs. 5 BauGB, Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a) und i) BauGB, Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 BNatSchG und LNatSchG NW
Kultur- und sonstige Sachgüter	Grundsätze des § 1 Abs. 5 BauGB, Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d) und i) BauGB, Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG

Sind gemäß § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des BauGB Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich



und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden. Dies erfolgt in der verbindlichen Bauleitplanung.

1.4 Planungsrechtliche Grundlagen

Im gültigen Regionalplan (s. Abb. 4) ist der gesamte Änderungsbereich als allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt (ockerfarbene Darstellung). Die südlich angrenzende A2 dient als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr. Nach Osten schließt ein Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen an (graue Darstellung). Nach Norden und Westen werden weitere allgemeine Siedlungsbereich dargestellt.

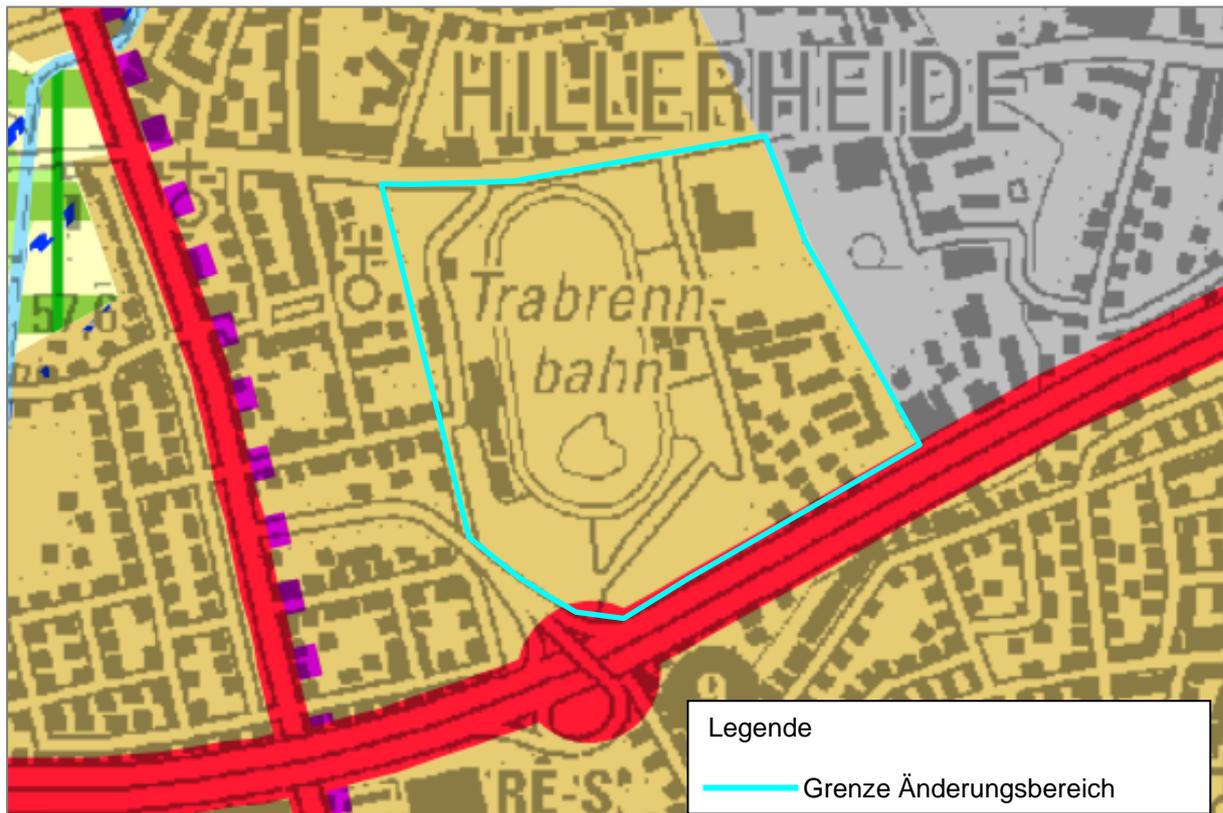


Abb. 4: Ausschnitt Regionalplan Ruhr (Dezember 2023), ohne Maßstab (Quelle: Regionalverband Ruhr, verändert)

Flächennutzungsplan

Der gültige Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen vom 08. März 2013 stellt verschiedene Nutzungen im Änderungsbereich dar (s. Abb. 2). Der überwiegende Teil wird als Grünfläche nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB mit einer Zweckbestimmung für „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dargestellt. Im südlichen Teilbereich ist darüber hinaus eine Wasserfläche dargestellt.

Innerhalb des Änderungsbereichs werden weitere Darstellungen getroffen. Die Trabrennbahn, die südlich angrenzenden Gehölze aber auch der Bereich der ehemaligen Stallungen im Osten werden als Grünfläche dargestellt. Auch hier gilt die Zweckbestimmung „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB). Eine überlagernde Darstellung einer



Zweckbestimmung besteht ebenfalls für die Dauerkleingärten, die grundsätzlich als Grünfläche dargestellt sind. Der nördliche Streifen des Geländes wird als gewerbliche Baufläche nach § 5 Abs. 2 Nr.1 BauGB dargestellt, welche in östlicher Richtung weiterverläuft. Der westliche Teil, das ehemalige Tribüengelände, dient gemäß dem FNP als gemischte Baufläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB). Hier wird noch eine schmale Grünfläche nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB eingeschlossen, welche gemäß der überlagernden Darstellung eine Zweckbestimmung als Parkanlage hat. Die Darstellungen der geplanten FNP-Änderung können Abb. 3 entnommen werden.

Bebauungsplan

Die im rechtskräftigen FNP im Nordwesten dargestellte gewerbliche Baufläche befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 196 „Blitzkuhlenstraße / Siemensstraße“. Der B-Plan setzt für den Bereich der vorliegenden FNP-Änderung ein Industriegebiet fest (s. Abb. 5). Die Grundflächenzahl ist mit 0,9 und die Baumassenzahl mit 9,0 festgesetzt. Der B-Plan umfasst ebenfalls Teile der Blitzkuhlenstraße, welche als Straßenverkehrsfläche festgesetzt ist. Entlang der südlichen Seite der Blitzkuhlenstraße ist eine teilweise zweireihige Baumreihe festgesetzt (s. Abb. 5). Für den Bebauungsplan Nr. 196 liegt eine Veränderungssperre vor. Diese besagt, dass für den von der FNP-Änderung überlagerten Bereich keine baulichen Veränderungen oder Nutzungsveränderungen genehmigt werden dürfen. Ziel dabei ist es, an dieser Stelle den B-Plan Nr. 196 zu ändern (2. Änderung) und ein wohnverträgliches Gewerbegebiet dort neu festzusetzen. Die derzeitige Nutzung eines Logistikunternehmens soll damit erhalten bleiben und kann auch innerhalb der planungsrechtlich zulässigen Grenzen eines Gewerbegebietes erfolgen. Damit können künftige Konflikte zur neu geplanten angrenzenden Wohnnutzung vermieden werden.

Die weiteren Flächen der geplanten FNP-Änderung werden nicht von Bebauungsplänen überdeckt und sind daher aus planungsrechtlicher Sicht dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzuordnen.

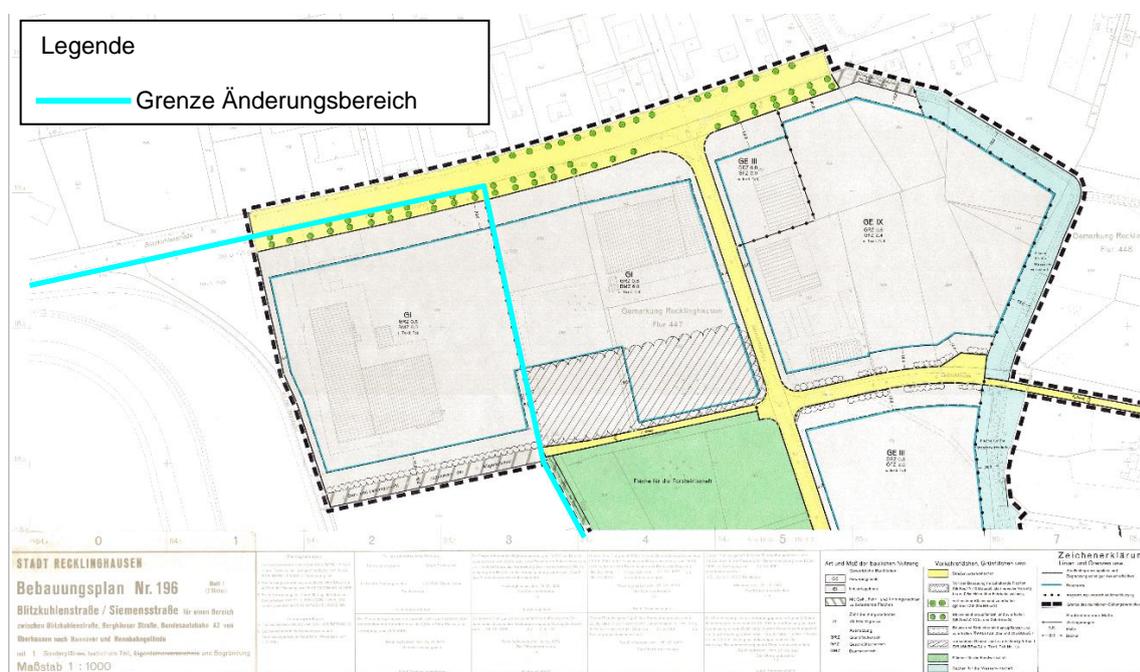


Abb. 5: Ausschnitt B-Plan Nr. 196, ohne Maßstab (Quelle: recklinghausen.de)



Landschaftsplan

Der Landschaftsplan des Kreises Recklinghausen „Nr. 5, Emscherniederung“ (KREIS RECKLINGHAUSEN 2008) trifft keine Festsetzungen für den Änderungsbereich und umfasst lediglich den äußersten westlichen Randbereich sowie einen kleinen Bereich im Südosten. Für diese Areale trifft die Festsetzungskarte des Landschaftsplans keine Festsetzungen. Die Entwicklungskarte sieht hier kleinflächig eine Entwicklung zur „Erhaltung der Freiraumfunktion der städtischen Grünzüge“ vor. Die Flächennutzungsplanänderung sieht für diese Bereiche Grünflächen vor und entspricht damit den Entwicklungszielen des Landschaftsplans. Die nächstgelegenen Landschaftsschutzgebiete (LSG Herten-Recklinghausen, LSG Panhütter Weg) befinden sich circa 650-800 Meter westlich bzw. nordöstlich entfernt.

Schutzgebiete nach LNatSchG und BNatSchG

Die Informationen zu den Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen können den Fachinformationssystemen des LANUV (2021), des Bundesamtes für Naturschutz (BFN 2021) sowie dem Landschaftsplan (KREIS RECKLINGHAUSEN, 2008) entnommen werden.

Innerhalb des Änderungsbereichs befinden sich keine Schutzgebiete nach LNatSchG NRW und BNatSchG. Die nächstgelegenen Landschaftsschutzgebiete (LSG Herten-Recklinghausen, LSG Panhütter Weg) befinden sich ca. 650-800 Meter westlich bzw. nordöstlich der ehemaligen Trabrennbahn. In der unmittelbar an den Änderungsbereich angrenzenden Theodor-Esch-Straße und Maybachstraße befinden sich gesetzlich geschützte Alleen.

Im Nordwesten des ehemaligen Rennbahnovals befinden sich ein Borstgrasrasenbestand, der als geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG eingestuft ist. Dieser Borstgrasrasen wurde inzwischen in das Plangebiet umgepflanzt. Ein entsprechender Antrag gem. § 30 BNatSchG zur Ausnahme von den Verboten wurde gestellt und die Genehmigung wurde erteilt.

Forstliche Belange

Innerhalb des FNP-Änderungsbereichs befand sich ca. 7,5 ha Wald gemäß § 2 Bundeswaldgesetz und § 1 Landesforstgesetz NRW. Ein Antrag zur Waldumwandlung ist bereits in einem vorgelagerten Verfahren gestellt und genehmigt worden und ist nicht Gegenstand der vorliegenden 18. Änderung des Flächennutzungsplans. Die Waldflächen sind zum aktuellen Zeitpunkt bereits gerodet worden. Der forstrechtliche Ausgleich für den Eingriff ist im Zuge des Waldumwandlungsverfahrens erfolgt. Forstrechtliche Belange sind daher nicht betroffen.

Wasserrechtliche Belange

Zur Einrichtung der neuen vergrößerten Seefläche und der Wasserbauwerke zur Abführung der Niederschlagswässer wurde vorab ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Das Vorhaben fällt unter die Anlage 1, Nr. 18.7.1 und 13.6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Daher wurde ein UVP-Bericht erstellt. Der UVP-Bericht kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt, Boden und Fläche, Luft und Klima, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter unter der Berücksichtigung von Maßnahmen nach aktuellem Planungsstand ausgeschlossen werden können.



Sonstige planungsrechtliche Vorgaben

Zur Umwidmung des brachgefallenen Areals der ehemaligen Trabrennbahn in Recklinghausen wurde im Zuge eines städtebaulichen Wettbewerbsverfahren unter Berücksichtigung der Bürgerwerkstätten, von Politik und Fachjury ein Rahmenplan erstellt. Der anschließende Masterplanprozess konkretisiert den Rahmenplan. Der Masterplan sieht u.a. die Anlage eines Sees im Bereich der eigentlichen Rennbahnfläche vor. Im Norden angrenzend an die Blitzkuhlenstraße werden ein Nahversorgungszentrum sowie verschiedene Gebäude zur gewerblichen Nutzung (Einzelhandel, Bürokomplexe etc.) errichtet. Im Nordosten ist der Bau einer Schule mit KiTa und Sporthalle vorgesehen. Es entsteht somit eine gemischte Struktur aus Wohnen und nicht störendem Gewerbe. Südlich schließen verschiedene Baufelder an, auf denen qualitativ hochwertige und gestalterisch ansprechende Wohnbautypologien entstehen sollen. Vorgesehen sind ca. 900 Wohneinheiten (WE).

Südlich angrenzend an die A2 wurde im Rahmen der Freianlagengestaltung ein Landschaftsbauwerk zur dauerhaften Sicherung von anfallenden Aushubmassen und darin enthaltenen Altlasten hergestellt, das zudem als Lärmschutzwall für den südlichen Bereich des ehemaligen Rennbahnareals dient. Ebenso dient das Lärmschutzbauwerk als "Energiehügel". Die Genehmigung des Landschaftsbauwerks erfolgte auf der Grundlage der BauO NRW. Auf der Südseite ist großflächig eine PV-Anlage vorgesehen, auf der nach Norden gerichteten Seite eine Fläche zur Erzeugung erneuerbarer Energien.

Die Inhalte der Masterplanung werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung weiter konkretisiert. Die untenstehende Abbildung illustriert den Stand der Masterplanung (s. Abb. 6)



Abb. 6: Masterplan mit zentralem See
(Quelle: DZH, De zwarte Hond, Stand 05/2022)



Zum Themenkomplex Klima (K.PLAN KLIMA.UMWELT&PLANUNG GMBH 2017) liegt das Klimaanpassungskonzept für Recklinghausen sowie einer erweiterten Modellierung zum ISEK Hillerheide (K.PLAN KLIMA.UMWELT&PLANUNG GMBH, 2020) vor. Diese werden neben dem digitalen Klimaatlas NRW (<https://www.klimaatlas.nrw.de/karte-klimaatlas>) und dem Fachinformationssystem (FIS) „Klimaanpassung“ des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW (LANUV) ausgewertet. Die Klimatopeinstufungen des Fachinformationssystems Klimaanpassung spiegeln sich ebenfalls in den Einstufungen des Klimaanpassungskonzepts der Stadt Recklinghausen wider. Im Klimaanpassungskonzept wird das zentrale Areal der Trabrennbahn als Klimatop der dörflichen Strukturen dargestellt. Das Klima der lockeren Bebauung bildet den Übergangsbereich zwischen den Klimaten der bebauten Flächen und den Klimaten des Freilandes. Charakteristisch für Flächen, die dem Dorfklima zugeordnet werden, sind in erster Linie Bebauungsstrukturen mit einem geringeren Versiegelungsgrad und starker Durchgrünung. Die bebauten Bereiche des Areals werden als Siedlungsklimatop dargestellt.



2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) einschließlich der Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Im Basisszenario ist der Ausgangszustand des betroffenen Änderungsbereichs zu beschreiben. Im vorliegenden Fall dient die Darstellung der Flächen aus dem aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen als planungsrechtliche Grundlage. Das bedeutet, dass sich das Basisszenario auf die bisher zulässige Nutzung beruft. Zudem wird nachfolgend ergänzend die angetroffene Realnutzung des Areals mit beschrieben. Basis der Beschreibung der Realnutzung sind die im April 2016 durchgeführte Kartierungen der vorhandenen Biotop- und Nutzungsstrukturen (Uwedo 2016). Zum aktuellen Zeitpunkt (Stand Dezember 2023) ist das Areal der Trabrennbahn bereits vollständig von Vegetation und Bestandsgebäuden geräumt worden, das Landschaftsbauwerk ist bereits errichtet und Maßnahmen der Bodenaufbereitung und der Landschaftsgestaltung finden aktuell statt. Zudem wurden artenschutzrechtliche Maßnahmen für den Teichrohrsänger bereits umgesetzt ebenso wie die Umpflanzung des Borstgrasrasens.

Tab. 3: Bestandsaufnahme Basisszenario

Belange des Umweltschutzes	Basisszenario
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<p><u>Gem. FNP</u> Gewerbe im Norden und Westen zulässig (gewerbliche Bauflächen und Mischbaufläche), im zentralen Bereich und im Osten großflächige Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ und „Dauerkleingärten“.</p> <p><u>Realnutzung/Biotoptypenkartierung</u> Die Biotop- und Nutzungsstrukturen wurden im Rahmen einer Geländebegehung nach dem Kartierschlüssel „Eingriffsregelung im Kreis Recklinghausen und in Gelsenkirchen“ (Der Landrat des Kreis Recklinghausen 2013) im April 2016 durchgeführt (Uwedo 2016).</p> <p>Westlich und östlich grenzen an die Längsseiten der Rennbahn Gebäudekomplexe, Parkplatzbereiche und verschiedene Stallungen. Die Gebäude westlich der Rennbahn werden nicht mehr genutzt und verfallen (Biotoptypen 1.1 und 1.3). Die Stallungen (Biototyp 1.8 bis 1.11) wurden zum Zeitpunkt der Kartierung noch größtenteils genutzt. Weit verbreitet sind Auslaufflächen für die Pferde (Sand-Paddocks). Sie sind vegetationsfrei bzw. vegetationsarm und wurden als Rohbodenflächen aufgenommen (Biotoptypen 2.9 und 2.9a). Zwischen der Südkurve der Rennbahn und der A 2 befinden sich bewaldete Bereiche, die von offenen Schotterflächen und einem unbefestigten Weg durchzogen sind. Zwischen den Stallungen im Osten und der Autobahn ist eine Kleingartenanlage gelegen. Im zentralen Bereich des Rennbahnnovals hat sich ein Stillgewässer ausgebildet, das verschiedenen faunistischen Arten einen Lebensraum bietet.</p> <p>Ergebnisse der Artenschutzprüfung Stufe II (Uwedo 2017):</p> <p>Die Artenschutzprüfung Stufe II hat ergeben, dass innerhalb des Änderungsbereichs 40 Vogelarten brüten (davon 14 planungsrelevante Arten). Von den 14 planungsrelevanten Arten konnten sechs Arten brütend bzw. mit Brutverdacht nachgewiesen werden. Es konnten neun Fledermausarten kartiert werden, von denen alle als planungsrelevant gelten. Zudem wurden neun Libellenarten angetroffen, von denen keine planungsrelevant ist. Ebenfalls wurden vier Amphibienarten kartiert, von denen die Kreuzkröte als planungsrelevant eingestuft wird.</p>



Fläche	<p><u>Gem. FNP</u> 5,63 ha Gewerbe und 4,62 ha Mischbaufläche zulässig, 29,13 ha Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ und „Dauerkleingärten“, 0,73 ha Wasserfläche</p> <p><u>Realnutzung/Biotoptypenkartierung</u> ca. 40 ha vorwiegend brachgefallen. Vorbelastungen in Bezug auf das Schutzgut Fläche bestehen grundsätzlich in versiegelten bzw. bebauten Bereichen. Innerhalb des Untersuchungsgebiets bestehen Vorbelastungen durch bestehende Gebäudekomplexe, Zuwegungen und Parkplatzbereiche.</p>
Boden	<p><u>Gem. FNP</u> Großflächige Versiegelung der gewerblichen- und Mischbauflächen zulässig, Versiegelungen im Bereich der Grünfläche durch die Zweckbestimmung „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ zulässig.</p> <p><u>Realnutzung</u> Im Änderungsbereich und seiner Umgebung sind gem. der Bodenkarte 1:50.000 (Geologischen Dienst (GD) NRW 2018) Gley-Podssole, Pseudogley-Podssole, Podssole und Gleye die vorherrschenden Bodentypen. Im Bereich der ehemaligen Rennbahnfläche herrscht Podsol vor. Die Bereiche mit Gley-Podsol umschließen den Bereich mit Podsol vollständig und ragen somit an einigen Stellen geringfügig in den Änderungsbereich hinein. Pseudogley-Podsol kann im äußersten Osten und Gley im Süden angetroffen werden. In Bezug auf die Bodenart stuft die BK 50 die als Sand bis schwach schluffiger Sand ein. Hinsichtlich der Schutzwürdigkeit des Bodens unterscheidet der GD NRW für die Kriterien „Archiv der Natur und Kulturgeschichte“, „Biotopentwicklungspotenzial, besonders für Extremstandorte mit naturnaher Vegetation“, „Regler- und Pufferfunktion/natürliche Bodenfruchtbarkeit“ und „Kohlenstoffreiche Böden“ jeweils zwei Schutzwürdigkeitsstufen, die als Grad der Funktionserfüllung der Böden ausgedrückt werden: „sehr hohe Funktionserfüllung“ und „hohe Funktionserfüllung“. Im Untersuchungsgebiet sind keine derartigen schutzwürdigen Böden ausgewiesen. Im Änderungsbereich bestehen Vorbelastungen auf Flächen, die als Straßen, Parkplatz- oder Lagerflächen genutzt worden sind bzw. die mit Stallgebäuden, Tribünen und sonstigen Gebäuden bebaut waren. Hier sind die ökologischen Bodenfunktionen durch Versiegelung / Teilversiegelung bzw. Bodenverdichtung vollständig verloren gegangen bzw. stark eingeschränkt. Vorbelastungen bestehen zudem durch großflächige Auffüllungen, die im Bereich der geplanten Wohn-/Gewerbe-/Grünflächen Mächtigkeiten bis ca. zwei Meter aufweisen. Im südlichen Bereich des Änderungsbereichs werden drei bis vier Meter erreicht. Die Auffüllungen weisen teils massive Belastungen mit Schwermetallen, Schlacken, Aschen und PAKs auf (HPC, 2020B).</p> <p>Für den Änderungsbereich liegen Hinweise auf eine Kampfmittelbelastung vor. Das Gebiet ist teilweise bombardiert worden, es konnten Stellungsbereiche, Schützenlöcher, Laufgräben, teilweiser Artilleriebeschuss sowie acht Blindgängerverdachtspunkte festgestellt werden (STADT RECKLINGHAUSEN, 2015, HPC, 2020B).</p> <p>Die digitale Bodenfunktionskarte des Kreises Recklinghausen (IFUA 2017) lässt weite Teile des Areals unbewertet hinsichtlich der Bodenfunktionen, da sie ausschließlich Flächen ohne Altlasten(verdacht) berücksichtigt. Lediglich der bewaldete Bereich westlich der Siemensstraße ist bewertet worden. Die Bodenfunktionen weisen hier sehr geringe und geringe, teils mittlere Wertstufen auf.</p> <p>Altlasten sind im Bereich der FNP-Änderung an mehreren Stellen verzeichnet. Zum einen zwei Deponien (4409/130), eine Altablagerung (4409/289) und eine Auffüllung (4409/393) (SER, 2022). Während die Auffüllung die gesamte Fläche der FNP-Änderung umfasst, ist die Auffüllung mittig an der östlichen Laufbahn zu lokalisieren. Die eine Deponie ist zwischen der Altablagerung und der Blitzkuhlenstraße ebenfalls auf der östlichen Laufbahn verortet. Die zweite und deutlich größere Deponie umfasst den gesamten südlichen Änderungsbereich zwischen Laufbahn und Autobahn A2 (s. Abb. 7).</p>
Wasser	<p><u>Gem. FNP</u> Innerhalb des Rennbahnnovals ist eine Wasserfläche mit einer Ausdehnung von ca. 0,7 ha dargestellt.</p>



Realnutzung/Biotoptypenkartierung

Die im FNP dargestellte Wasserfläche wird als Angelgewässer genutzt. Im Änderungsbereich befindet sich zudem ein temporär wasserführendes Regenrückhaltebecken, welches zur Entwässerung mit einer Pumpanlage ausgestattet ist. Weitere grabenartige Strukturen sowie ein weiteres kleineres Stillgewässer befinden sich im Süden des Änderungsbereichs innerhalb einer Waldfläche nahe der A 2. Im Bereich der Fahrbahnbereiche der Rennbahn bilden sich temporär vernässte Stellen aus. Westlich der Kleingartenanlage wurde ein bedingt naturferner Gewässerabschnitt mit grabenartigem Charakter kartiert (Bärenbach).

Der Änderungsbereich gehört zum Grundwasserkörper „Niederung der Emscher“ (Kennung: 277_05). Der chemische Zustand des Grundwasserkörpers ist im Gesamtergebnis nach den Kriterien der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) als „schlecht“ bewertet. Es liegen signifikante anthropogene Belastungen durch diffuse Punktquellen sowie hohe Chloridkonzentrationen vor. Es ist demnach eine konkrete stoffliche Vorbelastung vorhanden, die sich auf den gesamten Grundwasserkörper auswirkt. Mengemäßig ist der Grundwasserkörper in gutem Zustand, d. h. eine Übernutzung findet nicht statt, die Mengenbilanz ist ausgeglichen.

Nördlich des Änderungsbereichs an der Maybachstraße schließt in 300 m Entfernung eine ehemalige Industriebrache an. Dort wurde ein CKW-Schaden (Chlorkohlenwasserstoff) festgestellt, der zwischen 1960-1990 in den Boden eingetragen wurde. Gem. Gutachten der SER 2021 ist keine relevante Schadstoffverlagerung aus dem Schadensherd in Richtung des geplanten Sees zu erwarten.

Die Starkregengefahrenkarte zeigt für einen Extremniederschlag von 65 l/h für das Plangebiet in einigen Teilen Wasserstände von 0,25-0,5 m an. Dies sind insbesondere Flächen innerhalb des Trabrennbahngrund, der ehemaligen Stallungen und an der südlichen Grenze. Für den See werden Wasserstände von 0,5-1 m angegeben. Bei der Dauerkleingartenanlage sind ebenfalls randlich Wasserstände von 0,25-0,75 m angegeben. Die am stärksten betroffenen Bereiche sind aber östlich der Kleingartenanlage an der südlichen Grenze des Änderungsbereichs. Hier sind Werte von bis zu 1,25 m angegeben. Überschwemmungsgebiete sind für den Änderungsbereich nicht ausgewiesen.

Luft, Klima und Luft-
qualitätGem. FNP

Zulässige Nutzung als Gewerbe- und Mischgebiet (versiegelte Bereiche) mit den dafür typischen Emissionen, inkl. der verkehrlichen Nutzung (Zu- und Abfahrt zur Trabrennbahn). Errichtung von Gebäuden und Einrichtungen, die sportlichen Zwecken dienen, im Bereich der Grünfläche durch Zweckbestimmung zulässig.

Realnutzung/Biotoptypenkartierung

Der Änderungsbereich befindet sich im Übergangsbereich eines Klimatops der innerstädtischen Grünflächen im zentralen Bereich der ehemaligen Rennbahn zu Gewerbe und Industrieklimatopen im Westen und Osten sowie Vorstadtklimatopen der angrenzenden Wohnbebauung außerhalb des Planungsbereichs (FIS-Klimaanpassung). Das Klimaanpassungskonzept weist Klimatope zwischen Freiland-, Park- bis zu Siedlungsklimatopen für den Bereich aus K.PLAN KLIMA (2020). Das Areal der ehemaligen Trabrennbahn weist keine nächtliche Überwärmung auf und produziert Kaltluft. Aufgrund der fehlenden Reliefenergie ist der Kaltluftvolumenstrom jedoch sehr gering. Positive Randeffekte für die angrenzenden, zum großen Teil bebauten Flächen sind jedoch gegeben, sodass das Fachinformationssystem „Klimaanpassung“ dem ehemaligen Rennbahnareal daher eine thermische Ausgleichsfunktion zuweist. Die begrenzte Fernwirkung von Kaltluftproduktion aufgrund der ungünstigen Reliefsituation im Bereich der ehemaligen Trabrennbahn wird auch durch die Klimaanalyse der Stadt Recklinghausen bestätigt (RVR 2011).

Der Luftreinhalteplan der BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER (2011) weist für den Änderungsbereich ebenfalls Vorbelastungen in Form von NO_x und PM10 aus. Hauptemittent sind dabei der Verkehr und die Industrie. Kleinf Feuerungsanlagen spielen eine untergeordnete Rolle.

Landschaft

Der Änderungsbereich gehört zum Landschaftsraum „nördliche Emscherrandplatten“ (LR-IIIa-102).

Gem. FNP

Eine Überbauung ist im Bereich der gemischten Bauflächen und gewerblichen Bauflächen zulässig, ebenfalls können im Bereich der Grünfläche sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen errichtet werden.



Realnutzung/Biotoptypenkartierung

Es sind Gebäudekomplexe, Stallungen, Tribünenanlagen, der ehemaligen Trabrennbahn bei der Biotoptypenkartierung aufgenommen worden. Im Süden parallel zur A2 hat sich ein mit Gehölzen bestandener Bereich ausgebildet. Weithin sichtbar war ein zentraler Werbemast von ca. 20-30 m Höhe.

Landschaftsbildprägende Elemente, wie z.B. Gehölzstrukturen in den randlichen Bereichen sind auf dem Areal der ehemaligen Trabrennbahn nur noch in Teilen vorhanden. Das prägende Element der Trabrennbahn ist durch die Bauarbeiten temporär nicht mehr sichtbar.

Natura 2000-Gebiete

Natura 2000-Gebiete sind im Änderungsbereich und im näheren Umfeld nicht vorhanden. Die nächstgelegenen Natura 2000 Gebiete befinden sich ca. 3.500 m südwestlich bzw. 2.700 m südöstlich. (s.a. Kap. 1.4)

Menschen und menschliche Gesundheit

Gem. FNP

Gewerbe-, Mischgebiete und sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen inkl. der für diese Nutzungen typischen Emissionen sind zulässig. Das Areal diente als Trabrennbahn der Freizeit- und Erholungsnutzung. Es war seit Nutzungsaufgabe nicht mehr für die Allgemeinheit zugänglich.

Realnutzung

Nach Aufgabe der Trabrennbahn ist keine Nachnutzung im Gebiet erfolgt. Wohnbebauung war lediglich im Bereich der großflächigen Stallungen vorhanden. Die Gebäude westlich der Trabrennbahn werden zum größten Teil nicht mehr genutzt und verfallen. Das Areal der Trabrennbahn selbst ist brachgefallen und weist keine Erholungseignung auf. Inzwischen sind alle Gebäude abgerissen. Die Dauerkleingärten im Südosten bestehen weiter und dienen der Erholungsnutzung. Vorbelastungen an Luftschadstoffen und Verkehrslärm durch angrenzende Hauptverkehrsstraßen und die A2. Geruchs- oder Lichtemittenten sind innerhalb des Gewerbegebietes im Nordosten vorhanden. Innerhalb des Änderungsbereichs sind keine Verkehrsverbindungen vorhanden. Das Gebiet ist in Teilen mit Altlasten belastet.

Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Güter mit besonderer kulturhistorischer Bedeutung sind nach aktuellem Kenntnisstand im Änderungsbereich nicht vorhanden. Ein Vorkommen von Bodendenkmälern im Änderungsbereich ist ebenfalls nicht bekannt.

Bei einer Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) wäre die geplante Nutzung nicht möglich. Der aktuell wirksame Flächennutzungsplan stellt für den Änderungsbereich gemischte Bauflächen, gewerbliche Bauflächen und Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dar. Die Entwicklung des neuen Quartiers mit Wohnbauflächen, einer zentralen Wasserfläche, Flächen für den Gemeinbedarf etc. wäre nicht möglich.

Auf den Flächen würde gemäß der rechtskräftigen Darstellung im Flächennutzungsplan voraussichtlich die nicht mehr genutzten Gebäude und Einrichtungen der ehemaligen Trabrennbahn weiter bestehen oder eine andere sportliche Anlage könnte an dieser Stelle neu errichtet werden. Eine Nachnutzung im Sinne der Planung wäre nicht möglich. In Bezug auf die Umweltbelange Menschen, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft sowie Kultur-/ sonstige Sachgüter sind bei Nichtdurchführung der Planung keine Änderungen zu erwarten. Das Schutzgut Pflanzen und Tiere unterliegt dagegen sukzessiven Entwicklungen. Mit zunehmendem Alter sind den Gehölzstrukturen höhere Wertigkeiten zu attestieren. Dies gilt insbesondere für die Gehölze, die erhalten werden (z.B. im Bereich der Kleingartenanlage und entlang der westlichen Grenze). Gleichzeitig ändern sich die Lebensbedingungen für Tiere, so dass sich langfristig Änderungen in Bezug auf die vorhandenen Arten einstellen können. Wie oben aber bereits beschrieben, befindet sich die Fläche bereits in der Umstrukturierung. Ein Großteil der Gehölze ist bereits entfernt und die im Bestand beschriebene Biotopstruktur ist inzwischen einer großen Baustelle gewichen, so dass die



Aussagen zur Nichtdurchführung als rein hypothetisch zu betrachten sind. Die Stadt Recklinghausen verpflichtet sich einen ökologisch hochwertigen Zustand der Fläche herzustellen, sofern die Umsetzung nicht erfolgt.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Im Folgenden werden nur die Belange in der Prognose vertiefend geprüft, die auch im Bestand festgestellt wurden und somit von Bedeutung für die Planung sind. Grundsätzlich orientiert sich die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung an den Belangen des § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-i BauGB. Zusätzlich werden unter anderem die in Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c BauGB unter 2. b) aufgelisteten Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase beschrieben.

Die nachfolgenden Auswirkungen beziehen sich immer auf direkte, etwaige indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, kurz- mittel- und langfristige, ständige und vorübergehende sowie positive und negative Auswirkungen des geplanten Vorhabens.

Im vorliegenden Fall ist die bisher durch den rechtskräftigen FNP zulässige Nutzung mit der neuen Nutzung bzw. Darstellung der 18. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Recklinghausen zu bewerten.

Tab. 4: Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Belange des Umweltschutzes	Auswirkungen (bau- und betriebsbedingt)
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<p>Verringerung des Grünflächenanteils durch Darstellung von Wohn-, Gewerbe- und Sonderbauflächen; Verlust von Vegetationsbeständen. Darstellung von Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage und Erneuerbare Energien im Süden des Änderungsbereichs. Erweiterung der Wasserfläche, Erhalt der Dauerkleingärten, Erhalt der Grünachse mit Baumreihe „Am Sattelplatz“. Entlang der östlichen Grenze des Änderungsbereichs wird eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage und Erneuerbare Energien dargestellt.</p> <p>In Vorbereitung der Nachnutzung wurde eine Artenschutzprüfung (Stufe II) für das gesamte Areal der ehemaligen Trabrennbahn erstellt (Uwedo 2017). Es ist geprüft worden, ob durch die Planung artenschutzrechtliche Verbote gem. § 44 BNatSchG vorbereitet werden. Ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verboten ist erst auf der nachgelagerten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend zu prüfen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sind entsprechende Schutz-, Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zu berücksichtigen. Unüberwindbare Planungshindernisse können nicht dokumentiert werden. Die Maßnahmen werden über eine ÖBB begleitet.</p> <p>Baubedingt kann es zu Erschütterungen und Störeffekten (z.B. Lichtemissionen) durch Baufahrzeuge und Baumaschinen kommen. Diese sind jedoch nur temporär. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung können ggf. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (z.B. für zu erhaltende Gehölze) getroffen werden. Im Rahmen der Baufeldfreimachung gehen Vegetationsbestände verloren. Die Baufeldfreimachung wurde durch ein vorgelagertes Genehmigungsverfahren genehmigt. Dabei wurden schon Vegetationsbestände beseitigt (Stand März 2022). Schutz-/Vermeidungs-/Ausgleichsmaßnahmen sind ebenfalls auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p>
Fläche, Boden, Wasser	<p><u>Fläche</u> Durch die Nachnutzung eines bereits anthropogen überprägten Raums wird ein Flächenverbrauch in der freien Landschaft für Siedlungszwecke vermieden. Auf dem</p>



Gelände der ehemaligen Trabrennbahn wird die Wasserfläche insgesamt rund 6,2 ha Fläche einnehmen, während rund 18,4 ha für Wohnbauflächen, Mischbauflächen, Sondergebiet und gewerbliche Bauflächen vorgesehen sind. Ca. 15,6 ha werden als Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage dargestellt. Rechnerisch gehen damit ca. 13,5 ha Grünfläche verloren. Wobei auch ca. 5,5 ha neue Wasserflächen entstehen. Insgesamt verbleiben aber deutlich mehr versiegelbare Flächen als vor der Änderung. Dies stellt einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren zu kompensieren ist.

Boden

Durch die Planung wird eine Nachnutzung des ehem. Trabrennbahngeländes ermöglicht. Bauflächen sind ausschließlich innerhalb des Änderungsbereichs vorgesehen. Hier ist teilweise auch heute schon Bebauung zulässig. Durch die bestehende anthropogene Überprägung der Böden ist mit einem geringen zusätzlichen Verlust von Bodenfunktionen zu rechnen. Es ist vorgesehen aus anfallendem Auffüllungsmaterial ein Landschaftsbauwerk im Süden parallel zur A2 zu errichten. Das Bauwerk dient u.a. der Sicherung von mit Altlasten belasteten Böden. Das Landschaftsbauwerk wurde bereits 2020 über ein einfaches Baugenehmigungsverfahren nach § 64 BauO NRW genehmigt.

Die erforderlichen Bodensanierungen erfolgen in einem dem Bauleitplanverfahren vorgelagerten Genehmigungsverfahren.

Wasser

Durch die Planung werden Neuversiegelungen innerhalb des Änderungsbereichs ermöglicht. Die zusätzlich zulässigen Versiegelungen in einem bereits durch großflächige Versiegelungs- und Bebauungsflächen geprägten Umfeld in einem Grundwassereinzugsgebiet, das weit über den eigentlichen Änderungsbereich hinausgeht, kann keine wesentliche Veränderung der regionalen Grundwasserneubildungsrate und damit des mengenmäßigen Zustands des großräumig vorliegenden Grundwasserkörpers bewirken. Der Grundwasserkörper weist insgesamt eine Größe von 228,8 km² auf.

Durch die Planung ist eine Vergrößerung der Wasserflächen von ca. 0,7 ha auf ca. 6,2 ha vorgesehen. Der so genannte Rennbahnsee und die damit verbundenen umweltrelevanten Wirkungen wurden aber bereits über ein separates Planfeststellungsverfahren geprüft und genehmigt. Es erfolgt daher nur eine nachrichtliche Übernahme in den FNP. Die vorbereitende Bauleitplanung ist nicht geeignet den chemischen Zustand des Grundwassers zu beeinflussen.

Im vorgelagerten Planfeststellungsverfahren zur Genehmigung des Rennbahnsees wurden bereits Aussagen zur Entwässerung gemacht (FROELICH & SPORBECK, 2023). Das unbelastete Niederschlagswasser wird demnach über Retentionsbauwerke in den See geleitet. Der See hat darüber hinaus Grundwasseranschluss.

Luft, Klima und Luftqualität

Durch die Planung ist eine Vergrößerung der Wasserflächen von ca. 0,7 ha auf ca. 6,2 ha vorgesehen. Generell kann davon ausgegangen werden, dass sich Wasserflächen nicht in gleichem Maße erwärmen wie versiegelte oder bebaute Flächen. K.PLAN hat in einer erweiterten Klimamodellierung (2020) darüber hinaus festgestellt, dass es zwischen einer Seefläche und einer Rasenfläche klimatische Unterschiede bezüglich der Temperaturabnahme über der Seefläche gibt. Die Anlage eines Sees hätte kleinklimatische Vorteile gegenüber einer Rasenfläche für den betrachteten Raum.

Durch die Planung wird der Anteil an gewerblichen Bauflächen reduziert. Die Mischbaufläche entfällt vollständig. Die Zulässigkeit für diese Nutzungen typischen Emissionen verringert sich somit ebenfalls.

Der Anteil an Freiflächen und somit auch der Anteil an Flächen für die Kaltluftproduktion werden durch die neue Darstellung verringert. Es werden jedoch im Süden des Änderungsbereichs großflächig Grünflächen dargestellt. Die Filterwirkung von Gehölzen hat einen positiven Effekt auf das Klima und die Luftqualität. Durch die vorgesehenen Wohnbauflächen entstehen für diese Nutzung übliche Emissionen. Durch den Wegfall der Mischbaufläche und der Verkleinerung der gewerblichen Bauflächen



kann nicht davon ausgegangen werden, dass die zu erwartenden Emissionen die Werte der vormals zulässigen Vorbelastung übersteigen.

Der Luftreinhalteplan (BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER, 2011) sieht für die Stadt Recklinghausen neben übergeordneten Maßnahmen auch lokale Maßnahmen vor. Diese wurden bereits vollständig umgesetzt und umfassen vorwiegend Optimierungen des Verkehrs, Fernwärmenutzung städtischer Gebäude und Anzeigepflicht für Brauchtuftsfeuer. Auch Begrünungsmaßnahmen werden dort angesprochen, jedoch nicht für die an den Änderungsbereich anschließende Blitzkuhlenstraße.

Die FNP-Änderung stellt deutlich kleinere Grünflächen künftig dar. Das widerspricht dem Klimaanpassungskonzept. Jedoch werden Grünzüge und eine große Grünfläche im Süden erhalten sowie eine große Wasserfläche in die Darstellung aufgenommen. Das Klimaanpassungskonzept der Stadt Recklinghausen (K.PLAN KLIMA.UMWELT & PLANUNG GMBH, 2020) sieht darüber hinaus verschiedene Maßnahmen vor, die jedoch auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt werden können. Die Grünflächen erhalten eine Zweckbestimmung erneuerbare Energien. Das bedeutet, dass auf der nachfolgenden Planungsebene diese Fläche konkret zur Nutzung von erneuerbaren Energien genutzt werden sollen. Der FNP trifft darüber hinaus aber keine detaillierten Aussagen. Diese Maßnahmen können sich aller Voraussicht nach positiv auf das Klima auswirken. Insgesamt verbleiben aber deutlich negative Auswirkungen.

Auf dieser Ebene können über Festsetzungen negative Auswirkungen auf das Klima weiter minimiert werden (z.B. durch Festsetzungen von Grünflächen, Baumpflanzungen, Gründächern, etc.). Insgesamt kann es kleinklimatisch zu Veränderungen kommen. Insbesondere in den neu dargestellten Wohngebieten sind negative Auswirkungen im Vergleich zum Bestand zu erwarten. Auch die Klimatope können sich verändern. Die Siedlungsklimatope werden sich voraussichtlich ausdehnen. Die Schwelle der Erheblichkeit kann jedoch durch entsprechende Maßnahmen wie z.B. Gründächer und Fassadenbegrünung unterschritten werden. Makroklimatisch ist nicht von einer Verschlechterung von Klima und Luft im Vergleich zum Bestand auszugehen. Eine Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels wird mit der Planung nicht vorbereitet.

Baubedingte Emissionen sind lediglich temporär und nicht geeignet Luft/Luftqualität dauerhaft negativ zu beeinträchtigen.

Landschaft

Mit der Planung werden neben Wohnbauflächen, Wasserflächen und Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage zulässig. Die gewerblichen Bauflächen werden verkleinert. Hierdurch ändert sich das Ortsbild innerhalb des Rennbahnareals. Anstelle der ehemaligen Tribünen, Stallungen, Parkplatzflächen usw. treten Wohnbauflächen, eine zentral gelegene Wasserfläche, Grünflächen im Süden etc. Das Ortsbild erfährt ebenfalls eine Änderung durch den Wegfall des weithin sichtbaren Werbepylons und durch das im Rahmen der Masterplanung vorgesehene Landschaftsbauwerk/Lärmschutzwand im Süden parallel zur A2. Das ehemalige Rennbahnareal wird weiterhin durch die Form des zentralen Sees erkennbar bleiben. Ortsbildprägende Gehölzbestände bleiben randlich erhalten.

Durch die Wiedernutzbarmachung der Fläche im urbanen Umfeld werden keine erheblich negativen Umweltauswirkungen auf den Umweltbelang Landschaft vorbereitet. Baubedingt sind temporäre optische Beeinträchtigungen z.B. durch Baukräne möglich.

Natura 2000-Gebiete

Natura 2000-Gebiete sind innerhalb des Änderungsbereiches und im Umfeld nicht vorhanden. Auswirkungen der Planung sind entsprechend ausgeschlossen.

Menschen und menschliche Gesundheit

Mit den Darstellungen des FNP gehen im Vergleich zur bisher zulässigen Nutzung Grünflächen mit der Zweckbestimmung „sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ verloren. Es ergeben sich jedoch neue nutzbare Erholungsfunktionen im Änderungsbereich durch die großflächige Darstellung von Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“. Auch der See kann zur Erholung genutzt werden.



Neue Wohnbauflächen rücken an bestehende Wohnbebauung im Westen heran. Die Dauerkleingärten im Südwesten bleiben weiterhin bestehen und somit auch deren Nutzung zu Erholungszwecken.

Durch die geplante FNP Änderung werden für die jeweilige Nutzung typische Emissionen ermöglicht. Durch die Planung wird der Anteil an gewerblichen Bauflächen reduziert. Die Mischbaufläche entfällt vollständig. Die für diese Nutzungen typischen Emissionen verringern sich somit ebenfalls. Innerhalb der großflächig vorgesehenen Wohnbauflächen kommt es zu Anwohnerverkehren in einem für diese Nutzung üblichen Maß. Die bestehenden Einflüsse / Immissionen aus dem Umfeld (z.B. A2, Blitzkuhlenstraße) bleiben weiterhin bestehen und werden durch die FNP-Änderung nicht verändert. Daher ist auf der nachfolgenden Planungsebene zu prüfen, ob weitere Lärmschutzmaßnahmen erforderlich werden. Erhebliche Auswirkungen auf den Umweltbelang werden ausgeschlossen.

Baubedingt kann es zu Erschütterungen und Emissionen von Baufahrzeugen und Baumaschinen kommen. Diese sind jedoch nur temporär und haben keine erheblichen Auswirkungen auf den Umweltbelang. Die FNP-Änderung steht gesunden Wohn- und Arbeitsbedingungen nicht entgegen.

Es ergeben sich keine Hinweise auf eine erhöhte Anfälligkeit für Unfälle oder Katastrophen.

Insgesamt verbleiben keine erheblichen Auswirkungen auf den Umweltbelang Mensch und die menschliche Gesundheit.

Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Risiken für das kulturelle Erbe werden durch die Planung nicht vorbereitet. Innerhalb des Änderungsbereiches sind die Böden großflächig überprägt und es existieren Aufschüttungen von mehreren Metern Mächtigkeit. Es kann davon ausgegangen werden, dass Bodendenkmäler nicht durch das Vorhaben tangiert werden.

Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen, die über die „normalen“ Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen im Änderungsbereich keine Umweltbelange vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen oder deren Wechselwirkungen besonders herauszustellen sind (z. B. extreme Boden- und Wasserhältnisse mit aufliegenden Sonderbiotopen bzw. Extremstandorten).

Vermeidung von Emissionen, Umgang mit Abfällen und Abwässern

Der Umgang mit Abfällen und Abwasser wird auf der nachstehenden Planungsebene geregelt. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine erheblichen Auswirkungen durch die Darstellungen im FNP zu erwarten.

Nutzung erneuerbarer Energien

Der Flächennutzungsplan trifft Zweckbestimmungen zu erneuerbaren Energien innerhalb der Grünflächen. Diese sollen demnach zur Nutzung dieser Energien dienen. Konkrete Festsetzungen werden aber nicht getroffen.

Die Nutzung erneuerbarer Energien und ein sparsamer und effizienter Energieeinsatz bleiben den Bauherren im Rahmen der Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Wärmegezet (EEWärmeG) vorbehalten und können auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt und konkretisiert werden.

Kumulationseffekte mit anderen Planungsgebieten

Als kumulative Effekte mit anderen Vorhaben können nur Projekte in der Umgebung herangezogen werden. Der im Änderungsbereich liegende Bebauungsplan Nr. 196 wird zum 2. Mal geändert. Die Änderungen wirken sich insbesondere immissions-technisch positiv auf die angestrebte Nutzung aus. Auswirkungen anderer Projekte unter Berücksichtigung bestehender Umweltprobleme bestehen nicht.



2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung oder zum Ausgleich von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen

Vermeidungs-, Verhinderung-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Auf Ebene der Änderung des Flächennutzungsplans sind zur Vermeidung und Verringerung möglicher nachteiliger Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes folgende Aspekte berücksichtigt:

- Erhalt der Dauerkleingärten,
- Darstellung weitläufiger Grünflächen mit der Zweckbestimmung erneuerbare Energien,
- Anlage großer Wasserflächen,
- Standortwahl im Bereich eines bereits anthropogen überprägten Areals.

Darüber hinaus können auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung weitere Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung, wie z. B. der Schutz von Gehölzen festgesetzt werden.

Die vorbereitende Bauleitplanung steht den Vorgaben des Artenschutzes der verbindlichen Bauleitplanung nicht entgegen. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen. Ebenso sind die Eingriffe in Natur und Landschaft über die verbindliche Bauleitplanung zu ermitteln und zu kompensieren.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten sind zum aktuellen Zeitpunkt nicht bekannt. Die 18. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Recklinghausen bietet die planungsrechtliche Grundlage das brachliegende ehemalige Gelände der Trabrennbahn einer Nachnutzung zuzuführen. Zudem werden durch die FNP-Änderung die Grundlagen für eine positive Quartierentwicklung gesetzt.

2.5 Unfall- bzw. Katastrophenfall

Durch die Änderungspunkte ergeben sich keine Hinweise auf eine erhöhte Anfälligkeit für Unfälle oder Katastrophen, sofern die einschlägigen Sicherheitsstandards in der Ausführung eingehalten werden.

Störfallbetriebe befinden sich aktuell nicht innerhalb des Änderungsbereichs oder in einem auswirkungsrelevanten Umfeld. Eine mögliche Ansiedlung von Störfallbetrieben kann auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geregelt werden.

Einzelheiten zum Unfall- bzw. Katastrophenfall werden auf der Ebene der Genehmigungsplanung geregelt.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Verwendete technische Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von eigenen Erhebungen bzw. Bestandskartierungen die im Rahmen der Vorbereitung der Folgenutzung für das Areal durchgeführt wurden. Die Anwendung darüberhinausgehender technischer Verfahren war nicht



erforderlich. Bei der Erstellung des Umweltberichtes wurde die Gliederung gemäß den Vorgaben des § 2a BauGB und der Anlage zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB vorgenommen. Die Beschreibung und Bewertung der Belange des Umweltschutzes ist gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB im Umweltbericht enthalten.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Auf der Planungsebene des FNP werden Eingriffe vorbereitet, die mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sein können. Eine unmittelbare Wirkung ist durch den FNP jedoch nicht gegeben. Eine rechtsverbindliche Detailplanung, aus der konkrete Folgen der Planung abgeleitet werden können, wird erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erreicht. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes wird es daher nicht erforderlich, Maßnahmen zur Überwachung von erheblichen Auswirkungen festzulegen.

Gem. § 4c BauGB sind die vom Flächennutzungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Dabei werden sie gem. § 4 Abs. 3 BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

4 Zusammenfassung

Im Rahmen der Umweltprüfung, die im vorliegenden Umweltbericht dokumentiert ist, werden die Auswirkungen der FNP-Änderung auf die Umweltbelange (Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Menschen und die menschliche Gesundheit, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter) sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Belangen beschrieben und bewertet. Des Weiteren werden die Auswirkungen, die durch die Planung vorbereitet werden, beschrieben und Möglichkeiten bzw. Maßnahmen für die Vermeidung und Verminderung bzw. den Ausgleich dargelegt.

Anlass der Planung ist es eine Folgenutzung auf dem ehemaligen Gelände der Trabrennbahn zu ermöglichen. Die Planung sieht vor, auf dem Areal der ehemaligen Trabrennbahn vornehmlich Wohnungsbau zu ermöglichen. Im Zuge der Schaffung des neuen Wohnquartiers soll im Innenbereich der ehemaligen Trabrennbahn zudem ein zentraler See angelegt werden, der die Laufbahn der Trabrennbahn abbildet. Im Süden und Osten des Areals sind großflächig Parkanlagen vorgesehen, die zudem die Zweckbestimmung erneuerbare Energien erhalten. Die im Südwesten vorhandenen Dauerkleingärten bleiben weiterhin bestehen. Das entwickelte Gesamtkonzept zur Nachnutzung macht eine Änderung des FNP als planungsrechtliche Grundlage notwendig.

Der vorliegende Umweltbericht stellt die umweltrelevanten Aspekte der Planung umfassend und systematisch dar, so dass die Belange des Umweltschutzes in der Abwägung berücksichtigt werden können. Gegenüber den sozialen und wirtschaftlichen Belangen haben die Belange des Umweltschutzes keinen grundsätzlichen Vorrang in der Abwägung.

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Umweltprüfung wie folgt zusammen, in der die mit der FNP-Änderung voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden:

- Die in Gesetzen und Fachplanungen genannten Umweltschutzziele werden beachtet bzw. sind nicht betroffen.



- Die zulässige Versiegelung findet in Bereichen statt, die teils bereits überbaut waren bzw. anthropogen stark überprägt sind.
- Mit der Planung werden insgesamt ca. 18,3 ha Fläche für die Bauflächen in Anspruch genommen.
- Mit der Planung werden ca. 13 ha als Grünfläche / Parkanlage neu dargestellt.
- Im Rahmen des Artenschutzes ist geprüft worden, ob durch die Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG erfüllt werden. Ein Erfüllen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist erst auf der nachgelagerten Ebene (dem Bebauungsplan) vertiefend zu prüfen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sind entsprechende Schutz-, Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zu berücksichtigen. Unüberwindbare Planungshindernisse können nicht dokumentiert werden. Die Maßnahmen werden über eine ÖBB begleitet.
- Es kommt zu einer Verringerung des Grünflächenanteils durch Darstellung von Wohn-, Gewerbe- und Sonderbauflächen; Verlust von Vegetationsbeständen. Die Wasserfläche wird vergrößert, Dauerkleingärten und die Grünachse mit der Baumreihe „Am Sattelplatz“ werden erhalten.
- Bei der Inanspruchnahme kommt es zu keiner Versiegelung von schutzwürdigen Böden, da die Böden durch den ehemaligen Betrieb der Trabrennbahn durchgehend überprägt sind.
- Nach Süden wird ein Landschaftsbauwerk errichtet, welches mit Auffüllmaterial gebaut wird.
- Durch die großflächige Darstellung von Grünflächen werden dauerhaft Freiflächen gesichert.
- Durch die Planung werden keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen von Luft/Klima, Wasser und Landschaftsbild ausgelöst.
- Natura 2000-Gebiete sind innerhalb des Änderungsbereiches und im Umfeld nicht vorhanden. Auswirkungen der Planung sind entsprechend ausgeschlossen.
- Für Menschen und die menschliche Gesundheit hat die Änderung keine wesentlichen Auswirkungen. Durch die geplante FNP-Änderung werden für die jeweilige Nutzung typische Emissionen ermöglicht. Durch die Planung wird der Anteil an gewerblichen Bauflächen reduziert. Der Lärmschutz muss auf der nachfolgenden Ebene geprüft werden.
- Risiken für das kulturelle Erbe werden durch die Planung nicht vorbereitet. Es kann davon ausgegangen werden, dass Bodendenkmäler nicht durch das Vorhaben tangiert werden.
- Bei Nicht-Durchführung der Änderung wäre eine Nachnutzung der ehemaligen Trabrennbahn zu Wohnbauzwecken nicht möglich.
- Alternative Planungsmöglichkeiten bestehen zum aktuellen Zeitpunkt nicht.
- Risiken für Unfälle oder Katastrophen werden mit der FNP-Änderung nicht vorbereitet.
- Maßnahmen zum Monitoring werden auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung nicht erforderlich und beschränken sich somit auf die verbindliche Bauleitplanung.

Insgesamt ist das Vorhaben mit den Belangen des Umweltschutzes vereinbar. Es werden keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes durch die geplante FNP Änderung hervorgerufen.



Literatur und Quellen

BauGB – Baugesetzbuch

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist

BauNVO – Baunutzungsverordnung

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

BBodSchG – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)

vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502); Die Verordnung wurde als Artikel 2 der V v. 9.7.2021 I 2598 von der Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise sowie unter Wahrung der Rechte des Bundestags mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen. Sie ist gem. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 dieser V am 1.8.2023 in Kraft getreten.

BBodSchV – Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung

vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 09. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598) geändert worden ist; Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit. Berlin.

BImSchG – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist.

BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)

vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.

PlanZV – Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung)

vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES

vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 S. 7) („FFH-Richtlinie“), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (Abl. EU Nr. L 158 S. 193); Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union. Brüssel.

RICHTLINIE 2000/60/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Abl. EG Nr. L 327 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie



2014/101/EU vom 30. Oktober 2014 (Abl. EU Nr. L 311 S. 32); Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union. Brüssel.

RICHTLINIE 2008/50/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 21. Mai 2008 über die Luftqualität und saubere Luft für Europa (Abl. EG Nr. L 152/1) zuletzt geändert durch Änderungs-Richtlinie 2015/1480 vom 28. August 2015 (Abl. Nr. L 226 S. 4); Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union. Brüssel.

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Abl. EG Nr. L 20 S. 7) zuletzt geändert durch Artikel 5 VO (EU) 2019/1010 zur Änderung mehrerer Rechtsakte der Union mit Bezug zur Umwelt vom 5. Juni 2019 (ABl. L 170 S. 115); Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union. Brüssel.

TA LÄRM – SECHSTE ALLGEMEINE VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUM BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ: TECHNISCHE ANLEITUNG ZUM SCHUTZ GEGEN LÄRM

vom 26. August 1998 (GMBI. Nr. 26/1998 S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5); Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.

TA LUFT – ERSTE ALLGEMEINE VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUM BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ: TECHNISCHE ANLEITUNG ZUR REINHALTUNG DER LUFT

vom 24. Juli 2002 (GMBI. Nr. 25-29/2002 S. 511-605); Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.

WHG – Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz)

in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 G. v. 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist. Berlin.

GEMEINSAME HANDLUNGSEMPFEHLUNG ZUM ARTENSCHUTZ IN DER BAULEITPLANUNG UND BEI DER BAURECHTLICHEN ZULASSUNG VON VORHABEN

vom 22. Dezember 2010; Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MBV NRW) und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV NRW). Düsseldorf.



LBodSchG – LANDESBODENSCHUTZGESETZ FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESBODENSCHUTZGESETZ)

vom 09. Mai 2000, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. September 2016 (GV. NRW. S.790); Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV NRW). Düsseldorf.

LNatSchG NRW – Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnatorschutzgesetz)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 139) geändert worden ist. Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft, und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV NRW). Düsseldorf.

LWG – Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz)

vom 25. Juni 1995 (GV. NW.S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470); Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV NRW). Düsseldorf.

RUNDERLASS: VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHRIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM ARTENSCHUTZ BEI PLANUNGS- UND ZULASSUNGSVERFAHREN (VV ARTENSCHUTZ)

vom 06. Juni 2016; Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV NRW); Düsseldorf.



Projektspezifische Literatur

BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER (2011):

Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011, Teilplan Nord, Münster.

DEZWARTEHOND GMBH & STADT- UND REGIONALPLANUNG DR. JANSEN GMBH (2022):

ISEK Hillerheide, Masterplanung, Stand: 05/2022.

GD NRW – GEOLOGISCHER DIENST NRW (2017):

Digitale Bodenkarte im Maßstab 1:50.000 (BK50): <http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?>.

GD NRW – GEOLOGISCHER DIENST NRW (2018):

Die Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1:50.000, dritte Auflage 2018, Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung. Krefeld.

FROELICH & SPORBECK (2023):

Recklinghausen- Hillerheide – Zukunftskonzept ehemalige Trabrennbahn, UVP-Bericht, Bochum.

HPC (2020A):

ISEK Hillerheide, Entwicklung des ehemaligen Trabrennbahnareals Recklinghausen, Baugrunduntersuchung im Bereich des geplanten Lärmschutzwalls – Baugrundgutachten und Standsicherheitsnachweis, Duisburg.

HPC (2020B):

ISEK Hillerheide, Baureifmachung und Sanierungsplanung für das ehemalige Trabrennbahnareal in Recklinghausen, Bodenmanagement und Bauablaufkonzept, Duisburg.

INSTITUT FÜR UMWELT-ANALYSE (IFUA) PROJEKT GMBH (2017):

Digitale Bodenfunktionskarte des Kreis Recklinghausen.

K.PLAN KLIMA.UMWELT&PLANUNG GMBH (2017):

Klimaanpassungskonzept für Recklinghausen. Bochum.

K.PLAN KLIMA.UMWELT&PLANUNG GMBH (2020):

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Hillerheide, erweiterte Klimamodellierungen. Bochum.

KREIS RECKLINGHAUSEN (2008):

Landschaftsplan des Kreises Recklinghausen „Nr. 5, Emscherniederung“

REGIONALVERBAND RUHR (RVR) (2021):

Regionalplan Ruhr, Entwurf Stand 2021. Essen.

UWEDO (2016):

Entwicklung der ehemaligen Trabrennbahn Recklinghausen, Ergebnisse der Biotoptypenaufnahme. Dortmund.



UWEDO (2017):

Entwicklung der ehemaligen Trabrennbahn in Recklinghausen, Artenschutzprüfung Stufe II (Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände). Dortmund.

STADT RECKLINGHAUSEN (2018):

Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen, Stand: November 2023.

STADT RECKLINGHAUSEN (2021):

Flächennutzungsplan – Änderung Nr. 18 – An der Rennbahn –

STADTENTWICKLUNGSGESELLSCHAFT RECKLINGHAUSEN MBH (SER) (2021):

Isek Hillerheide, Bau des Hillersees in Recklinghausen, Heft 11: Untersuchung der Auswirkung des Vorhabens auf den CKW Schaden – Maybacher Straße, Recklinghausen.

Internetquellen**WWW.ELWASWEB.NRW.DE**

Internetseite des Fachinformationssystems der Wasserwirtschaftsverwaltung NRW

WWW.LANUV.NRW.DE

Internetseite des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz

WWW.STOBO.NRW.DE

Internetseite des Fachinformationssystems zur stofflichen Bodenbelastung NRW

WWW.TIM-ONLINE.NRW.DE

Internetseite des topographischen Informationssystems des Landes NRW

